

## Römisches Recht

Sommersemester 2015

Donnerstag, 8-11 h, in NUni NAula an folgenden Tagen:  
30.4.; 7.[in HS 10],21.,28.5.; 11.,18., 25.6.; 2.,9.,16.,23.7.<sup>1</sup>

### Übersicht

- § 1. Einführung
  - A. Funktion des Kurses
  - B. Literatur und Prüfung
  - C. Der Angelpunkt: Justinian und das \**Corpus Iuris Civilis*
  
- § 2. Eckdaten zur römischen Rechtsgeschichte
  - A. Allgemeine Geschichte (Politik, Wirtschaft, Kultur)
    - I. Von der archaischen Zeit zur hohen Republik
    - II. Von der hohen Republik bis zum Ende des Prinzipats
    - III. Spätantike
  - B. Juristen und ihre Tätigkeiten
    - I. *agere*
    - II. *cavere*
    - III. *respondere*
  - C. *Ius civile in sola prudentium interpretatione consistit*. Grundbegriffe des römischen Rechts in der Eigenschaft der römischen Kaiserzeit
    - I. *ius – lex*
    - II. *ius – actio – exceptio*
    - III. *interpretatio*
  
- § 3. Die Geburt des Zivilrechts aus dem „religiösen“ „Formalismus“
  - A. Römische *religio*
  - B. Die *pontifices*
  - C. Die *legis actio sacramenti in rem*
  
- § 4. Frühe und hohe Republik: Drei Punkte in der Zeit
  - A. 451/449 v.C.: Die XII Tafeln
    - I. Kontext: *lex* und *ius civile* in den „Ständekämpfen“
    - II. Alte und neue *legis actiones*
    - III. Gesetzlich erwähnte Rechtsgeschäfte
  - B. 367 v.C.: Die *leges Liciniae Sextiae*
    - I. Kontext: Fixierung der republikanischen „Verfassungsordnung“
    - II. Ämter im Gefüge der republikanischen Politik
    - III. Die „Rechtspflegeämter“ insbesondere

---

<sup>1</sup> Zusätzliche Wiederholungsstunde mit alten Klausurfragen nach Absprache mit den Studierenden.

- C. 287/286 v.C.: Das *plebiscitum Aquilium* / die *lex Aquilia*
    - I. Kontext: Gegenstände republikanischer Privatrechtsgesetze
    - II. Struktur und Inhalt
    - III. Ausblick: Der Normtext und seine Anwendung
- § 5. Der Formularprozess und seine Edikte: an Stelle eines Zivilgesetzbuchs?
- A. Das Verfahren *per formulas* am Beispiel der *rei vindicatio*
    - I. Verfahrenseinleitung und Verhandlung *in ius*
    - II. Verfahren *apud iudicem* und Vollstreckung
    - III. Klagenkonkurrenz
  - B. Der Prätor, sein Edikt und die Juristen
    - I. Entwicklung und Erweiterung des Formelbestandes
    - II. *Edictum tralaticium* und *perpetuum*
    - III. *Ius honorarium*, *ius civile*, *ius gentium*
  - C. Prätorisches Edikt und ädilizisches Edikt
    - I. Parallele Entwicklung und äußerliche Verbindung
    - II. Die Konkurrenz prätorischer und ädilizischer Rechtsbehelfe
    - III. Fernwirkungen: Nichterfüllung und Schlechterfüllung
- § 6. Späte Republik und früheres Prinzipat: Grundlegung des klassischen Rechts
- A. Geschichtlicher Überblick
    - I. Folgen der römischen Expansion
    - II. Hellenistische Kultur und römische Rechtswissenschaft
    - III. Äußeres und inneres System in der Wissenschaftskultur
  - B. Recht und Rechtskultur
    - I. Juristentätigkeiten
    - II. Literaturgattungen
    - III. Juristenausbildung und *ius civile in artem redigendum*
  - C. Der Zugriff des *princeps*
    - I. *lex Iulia iudiciorum privatorum* und *cognitio extra ordinem*
    - II. *ius respondendi ex auctoritate principis*
    - III. Juristen und ihre Haltung zum Kaiser: Labeo und Capito
- § 7. Juristen in der Zeit der Adoptivkaiser („Hochklassik“)
- A. Fixierung des Edikts: Julian
  - B. Anfänge der Rechtsdidaktik: Gaius
  - C. Wege der Praxis: Scaevola
- § 8. Juristen in der Zeit der Severer („Spätklassik“)
- A. Problemata und politische Moral: Papinian
  - B. Das Recht und sein System: Paulus
  - C. Philosophie als Schlüssel zum Recht? Ulpian
- § 9. Das neue Bild vom alten Recht: Das \**Corpus Iuris Civilis*
- A. Ausgangslage und Ziele Justinians
  - B. Strukturen und Inhalte
  - C. Herstellung
- § 10. Strukturen I: Faktoren der Rechtsbildung und Rechtsschichten

§ 11. Dingliche Klagen

- A. Formulare *rei vindicatio* (Vertiefung)
  - I. Veränderungen gegenüber der Vindikation *per sponsonem*
  - II. Formelaufbau
  - III. Probleme
- B. Verbundene und konkurrierende Rechtsbehelfe
  - I. Besitzinterdikte
  - II. *actio ad exhibendum*
  - III. *actiones utiles* und *in factum*
- C. Verwandte Rechtsbehelfe
  - I. *hereditatis petitio*
  - II. Pfandklagen
  - III. Vindikation von *iura in re aliena*

§ 12. Grundbegriffe der außervertraglichen Haftung in kaiserzeitlicher Perspektive

- A. „Normative Grundlagen“
- B. Auslegungsfragen
- C. *dolus* und *culpa*

§ 13. Grundbegriffe von *condictio* und *condictiones*

- A. Die *legis actio per conductionem*
- B. *condictio* und *stipulatio*
- C. Justinianische *condictiones*

§ 14. Vertragsrecht

- A. Einzelne Obligierungsarten und Konzept der Obligation
  - I. Verbalobligationen
  - II. Konsensualobligationen
  - III. Andere
- B. Die *emptio venditio* als Beispiel für ein formulars *bonae fidei iudicium*
  - I. Formeln
  - II. Primäre und sekundäre Leistungspflichten
  - III. Auslegungsfragen
- C. Einzelne Vertragsarten und Konzept des Vertrages
  - I. Die *bonae fidei iudicia* des *ius gentium*
  - II. Konsualisierung einzelner nicht konsensualer Verträge
  - III. Auf dem Weg zu einem einheitlichen Vertragsbegriff?

§ 15. Strukturen II

- A. Kontinuitäten und Unterschiede im BGB
- B. Europäisches Privatrecht
- C. Perspektiven einer Untersuchung einzelner Epochen des Römischen Rechts

Gliederung (alsbald) und weitere Informationen:

<http://www.jura.uni-heidelberg.de/igr/rom/lehre/>

**Prüfung: Klausur** zum Erwerb des **Leistungsnachweises** nach §§ 9 II Nr. 2, 3 I 2 JAPrO 2002 (Grundlagenschein): **Montag, 27.7.2015, 9:00** (Einlass) – **11:30 h** in HS 10. Bitte bringen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein)** mit.

- **Es ist keine Anmeldung erforderlich, auch nicht für fachfremde Teilnehmer.**
- Andere Prüfungsmöglichkeiten bestehen **nicht**, außer bei fachfremden Teilnehmern, deren Prüfungsordnung eine Klausur ausdrücklich nicht zulässt.
- Es gibt **keine** Anwesenheitspflicht, es sei denn, eine für fachfremde Teilnehmer geltende Prüfungsordnung schreibt Anwesenheit für einen (unbenoteten) Teilnahmeschein vor. Für diesen Fall werden Unterschriftenlisten mitgebracht.

Organisatorische **Anfragen** bitte an Frau [keller@igr.uni-heidelberg.de](mailto:keller@igr.uni-heidelberg.de).

**Literatur** (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Zur **Einführung** empfiehlt sich *Ulrich Manthe*, Geschichte des römischen Rechts, 4. Aufl. München 2011. Hilfreich vor allem zur äußeren Rechtsgeschichte und zur Methode auch *Stephan Meder*, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Köln u.a. 2014. Gewisse Zivilrechtskenntnisse verlangt *Detlef Liebs*, Römisches Recht, 6. Aufl. Göttingen 2004. Andere Perspektive: *Jan Dirk Harke*, Römisches Recht, München 2008.

Historische **Hintergründe** (für Interessierte und Lehrplanopfer, kein Prüfungsstoff!):

- *Hartmut Leppin*, Das Erbe der Antike (München 2010)
- Darstellungen zur römischen Geschichte insgesamt oder zu einzelnen Perioden vor allem in der Reihe „Beck Wissen“ (*Bringmann, Jehne, ...*), regelmäßig neu aufgelegt. Bitte führen Sie eine Taschenbuchausgabe des **BGB** mit. Sie wird gelegentlich gebraucht.

*Hinweis für ERASMUS- und LL.M.-Studierende: Die Veranstaltung kombiniert Elemente aus Storia und Istituzioni di diritto romano. Prüfungsmodus: nur Teilnahme an der allgemeinen Klausur möglich (siehe oben).*

„**FAQ**“:

- Die Vorlesung richtet sich vor allem an Jurastudenten des ersten und zweiten Semesters. Andere sind ebenso willkommen.
- Es sind keine Lateinkenntnisse erforderlich. Alle Begriffe werden erklärt, in juristischen Spezialbedeutungen auch für die Lateiner unter Ihnen.
- Ein Lehrbuch, dem die Vorlesung durchgängig folgte, gibt es nicht, ebenso wenig ein Skript. Erstens ist es nicht Sinn einer Vorlesung, bereits Gedrucktes wiederzugeben, zweitens sind nicht alle wichtigen Tendenzen der Rechtsromanistik in deutschsprachigen Lehrbüchern wiederzufinden, drittens muss man sich von jedem Rechtsgebiet *aktiv* ein *eigenes* Bild machen.
- Sie bereiten sich auf die Klausur am besten vor, indem Sie untereinander besprechen, was Gegenstand der Vorlesung war, idealerweise in einer Gruppe, deren Mitglieder unterschiedliche Lehrbücher gelesen haben. Dann können Sie historische Zusammenhänge erklären, und darauf kommt es an.
- Es geht nicht primär darum, Daten auswendig zu wissen. Geschichtswissenschaft sucht historische Entwicklungen zu beschreiben und zu verstehen; Daten, soweit sie denn sicher sind, dienen diesem Zweck, ihre isolierte Kenntnis hat aber keinen substantiellen Eigenwert.
- In der Klausur werden nur solche bürgerlich-rechtlichen Zusammenhänge abgefragt, die sich Studenten am Ende des ersten Semesters (oder ausländischen Studenten aufgrund der Kenntnis ihres jeweiligen Zivilrechts) aus dem Gesetzestext erschließen. Von fachfremden Teilnehmern werden entsprechende Kenntnisse nicht erwartet.